

42-643/178

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Umbau und Betrieb der Wasser-  
kraftanlage „E-Werk Hinterfreundorf“ am Osterbach, Gemeinde Neureichenau, Landkreis Freyung-  
Grafenau**

**Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflich-  
tung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Benjamin Küblbeck hat die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau und den Betrieb der  
Wasserkraftanlage „E-Werk Hinterfreundorf“ für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt.

Für die geplante Wasserkraftanlage am Osterbach wird die Erteilung der Bewilligung nach § 8 Was-  
serhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum:

- Aufstauen des Osterbaches im Beruhigungsbecken auf 868,88 m ü. NN
- Ableiten von Wasser aus dem Osterbach von bis zu 0,450 m<sup>3</sup>/s in das Beruhigungsbecken
- Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in den Osterbach
- Abgabe von Restwasser von mindestens 60 l/s in die Fischaufstiegsanlage

Des Weiteren wird für folgende Maßnahmen eine Plangenehmigung beantragt:

- Bau einer Fischaufstiegsanlage
- Errichtung eines neuen Unterwasserkanals
- Verfüllung des ehemaligen Oberwasserkanals
- Verfüllung der ehemaligen Fischwanderhilfe

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der An-  
lage 1 Liste „UPV-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs.  
1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser  
Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum  
UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb  
die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vor-  
schriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnah-  
men über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem  
geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Insbesondere werden durch die geplanten Maßnahmen die zwingenden wasserwirtschaftlichen An-  
forderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG an die Wasserkraftnutzung erfüllt.

Durch die Neuerrichtung der Fischwanderhilfe und eine entsprechend hohe Restwassermenge kann  
in Zukunft die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen im Osterbach gewährleistet werden.

In der Gesamtschau ist nicht von einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Osterba-  
ches auszugehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 16.11.2020

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Höcherl  
Regierungsdirektor